

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1969)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Gebetsleben

Papst Paul VI. erklärte am 20. August 1969 in einer Ansprache: „Ohne ein persönliches, inneres und beständiges Leben des Gebetes, des Glaubens und der Liebe kann man nicht richtig und mit Nutzen an der liturgischen Erneuerung teilnehmen, kann man kein wirksames Zeugnis jenes echten Christseins geben, von dem so oft die Rede ist, kann man nicht vollkommen mit der lebendigen und pilgernden Kirche denken, leben, handeln, leiden und hoffen.“ Der Papst führte aus, daß nicht wenige Krisen bei heutigen Christen auf die Lauheit und vielleicht sogar auf das gänzliche Fehlen eines regelmäßigen und intensiven Gebetslebens zurückzuführen seien. Grund für das Nachlassen des persönlichen Gebetes sei zunächst die Tendenz „jede menschliche Tätigkeit zu säkularisieren, um damit mit der Zeit das Gebet aus der Öffentlichkeit und der privaten Gewohnheit zu verbannen“. Manche Unzufriedenen könnten sich nicht an die vom Konzil vorgelegten neuen Formen des Gebetes gewöhnen. Schließlich meinten manche, es genüge die Nächstenliebe, wobei man die Gottesliebe in den Schatten stelle und als überflüssig erkläre. Andere ersetzen die wahre Religiosität durch menschliche Sympathie. „Alle wissen, welch negativen Einfluß diese Geisteshaltungen ausüben“, die der theologischen Wahrheit und, im Grunde, auch der Liebe entbehren (RB nr. 35, 1969, 8).

2. Rosenkranzgebet

Die Vierhundertjahrfeier der Veröffentlichung der Bulle „durch die der hl. Pius V. die immer aktuelle Form des Rosenkranz-

gebetes festlegte, und zwar in einer für die Kirche und für die Welt aufgewühlten Zeit“ nahm Papst Paul VI. zum Anlaß, „das ganze christliche Volk erneut zu einer Gebetsweise einzuladen, die mit Recht der katholischen Frömmigkeit teuer ist und angesichts der Schwierigkeiten der gegenwärtigen Stunde nichts an Aktualität verloren hat“ (AAS 61, 1969, 649).

3. Internationale Theologenkommision

Seinen Vorsatz, den Anregungen des Konzils und der Bischofssynode zu entsprechen, bekräftigte der Heilige Vater am 6. Oktober 1969 vor den 30 Mitgliedern der internationalen Theologenkommision (OK 10, 1969, 357), die zu ihrer ersten Vollversammlung zusammengetreten war. Papst Paul VI. sprach die Hoffnung aus, daß durch die Arbeit dieser Kommission das Lehramt der Kirche erleichtert werde. Der Hauptakzent der Ansprache lag auf der Anerkennung und Würdigung der Freiheit und Eigenständigkeit der theologischen Arbeit. Der Papst erklärte, daß er die der theologischen Forschung eigenen Gesetze durchaus anerkenne, d. h. er sei bereit, jene der theologischen Wissenschaft und Forschung spezifische Freiheit der Ausdrucksform zu respektieren, ohne die es keine Entwicklung gebe. „In dieser Hinsicht möchten wir in euch die Furcht zerstreuen, der von euch geforderte Dienst sei bedingt und begrenze den Umfang eurer Studien, so daß berechnete Untersuchungen und begriffliche Formulierungen behindert würden. Wir wollen nicht, daß sich in euch die unberechtigte Furcht festsetzt, daß zwei Primate miteinander wetteifern, der Primat der Wissenschaft und der Primat der Autorität, während es doch im Be-

reich der Lehre nur einen Primat gibt, den der geoffenbarten Wahrheit, des Glaubens, den sowohl die Theologie wie das Lehramt der Kirche einmütig, wenn auch auf verschiedene Weise, zu fördern sucht.“ Weiter betonte der Papst, daß er „gern den Fortschritt und den sogenannten theologischen ‚Pluralismus‘ gestattet.“ Ferner fehlte auch nicht der Hinweis auf die Tradition, nämlich die Notwendigkeit, die „gleiche innere Wahrheit der katholischen Lehre“ zu wahren sowie das Volk Gottes „gegen so große, viele und drohende Irrtümer zu verteidigen, die sich heute gegen das überlieferte Glaubensgut der geoffenbarten Wahrheit erheben“.

Aufgabe dieser ersten Sitzung war es, sich auf die heute vordringlichsten theologischen und pastoralen Probleme zu einigen. Auf Drängen von Kardinal Franjo Seper wurden am letzten Tag der Sitzung, nach Aussonderung konkreter Themen, vier Unterkommissionen gebildet. Die Aussonderung erfolgte nach dem Prinzip der Häufigkeit der von allen Theologen vorgeschlagenen Themen. So einigte man sich auf die Bildung von vier Unterkommissionen: 1. Die Einheit des Glaubens (wie weit kann die Pluralität in der Theologie gehen, ohne daß die Identität des Glaubens aufgegeben wird?). 2. Das Priestertum (Verhältnis von allgemeinem und besonderem Priestertum, Zölibat, Verhältnis zum Bischof, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung). 3. Das christliche Leben und die Zukunft der Menschheit (Theologie der Hoffnung, Entwicklungsproblematik, gesellschaftlicher Strukturwandel, Revolution, gesellschaftskritische Funktion der Kirche). 4. Die Erkenntniskriterien christlicher Sittlichkeit (Vorrang des persönlichen Gewissens vor der Autorität? Gibt es ein bleibendes Sittengesetz?). Den Unterkommissionen ist es überlassen, einzelne Aspekte herauszugreifen und sie näher zu präzisieren (Herderkorrespondenz 23, 1969, 505–508).

4. Treue zur Kirche

Hauptaspekt der Treue zur Kirche sind nach Papst Paul VI. (Ansprache vom 24. September 1969) die Treue zur religiösen und christlichen Haltung, die Treue zu den Verfassungselementen der Kirche und die Treue der Liebe. Als Gefahren, vor denen sich die Katholiken in acht nehmen müßten, nannte er die „anmaßende und negative Kritik, isoliert von der globalen Schau der Wirklichkeit“, sowie den „Prophetismus“, indem viele unter Berufung auf eine Inspiration des Heiligen Geistes gewagte und bisweilen unzulässige Dinge behaupten. Die Kirche brauche mehr denn je die „Treue der Liebe“. Dabei gehe es nicht „um passive Zustimmung, die aus Beharrungsvermögen ausgesprochen wird“. Auch verberge die Liebe nicht die Defekte und Nöte. Vielmehr erfordere sie „ein leuchtendes, liebendes Auge, das vor allem das Gute in der Kirche sieht“ (KNA).

5. Die Kirche in der Gesellschaft

Am 13. November 1969 gab Papst Paul VI. 230 Ordensleuten zahlreicher Ordensgemeinschaften, die an der 9. Versammlung der italienischen Konferenz der Ordensoberen teilgenommen hatten, eine Audienz. Die Tagung der Ordensoberen stand unter dem Thema „Die Ordensleute und der Caritasdienst der Kirche“ und wurde von Kardinal Ildebrando Antoniutti sowie dem Vorsitzenden der Ordensobererkonferenz, P. Provinzial Giuseppe Zirilli C. Ss. R. geleitet. Der Heilige Vater wies in seiner Ansprache besonders auf das Zeugnis der Liebe hin, das die Ordensleute in der Kirche und in der menschlichen Gesellschaft zu geben haben. Bei der konkreten Ausübung des Caritasdienstes seien aber Gerechtigkeit und Liebe zugleich zu beachten. Man müsse unbedingt von Formen Abstand nehmen, die etwas von Aufdringlichkeit und Bevormundung an sich haben. Ein besonderes Augenmerk müsse

heute auf die rechte Koordinierung der Kräfte gerichtet werden. Ordensobere und Bischöfe müßten in diesem Anliegen zusammenarbeiten. Der Papst ermahnte schließlich besonders dringlich zur Liebe zur Armut. Alle Einrichtungen, die aus den Ordensgemeinschaften erwachsen, müßten ein sichtbares Zeichen davon tragen. Es solle nichts gespart werden, wo es sich um notwendige Dinge handelt, um den heutigen Ansprüchen im weiten Bereich des Caritasdienstes gerecht werden zu können. Aber es dürfe nichts zur Schau gestellt werden, wodurch letztlich das Antlitz Christi vor der Welt verhüllt werde. Nichts lasse vergessen, daß die Kirche auf seiten der Armen steht (L'Osservatore Romano n. 263, v. 14. 11. 1969).

6. Aggiornamento der Orden
Am 22. November 1969 sprach Papst Paul VI. zu den rund 500 Teilnehmerinnen an einer Tagung der Internationalen Union der höheren Ordensoberinnen. Die Kirche sei nicht gegen das Aggiornamento der Ordensgemeinschaften, vielmehr habe sie selber im Konzil dazu aufgerufen, sich innerlich zu erneuern und in den äußeren Formen den modernen Erfordernissen gerecht zu werden, erklärte der Heilige Vater. „Die Erneuerung, von der heute soviel die Rede ist, hat kein anderes Ziel, als das, der Welt in möglichst vollkommener Weise die Gestalt des göttlichen Erlösers vor Augen zu führen, wie er auf dem Berg der Beschauung weilt oder wie er den Scharen das Reich Gottes verkündet oder wie er die Kranken und Schwachen heilt und die Sünder zum Glauben bekehrt oder wie er die Kinder segnet und ihnen Wohltaten erweist, immer aber dem Willen des Vaters gehorsam ist, der Ihn gesandt hat.“ Der Papst warnte vor der Gefahr der Säkularisierung, die sich mit dem berechtigten Streben nach Erneuerung einschleichen könne. Achtgeben solle man besonders auf die Versuchungen, denen die Armut

ausgesetzt ist, ferner auf die Versuchung des Individualismus und nicht zuletzt auf die Gefahr der Entwertung des Gehorsams, die das gesamte Apostolatswirken ernsthaft bedrohen könne. „Die Kirche vertraut auf euch; enttäuscht ihre Hoffnung nicht; denn euere Brüder und Schwestern in der Welt brauchen das Beispiel vollkommen freier Seelen, wie ihr es seid“ (KNA).

7. Ansprache an Generalkapitel

Am 6. Dezember 1969 empfing der Heilige Vater das Generalkapitel der Combonianer (Herz-Jesu-Missionäre von Verona). In seiner Ansprache betonte der Papst den Primat des inneren Lebens. Die missionarische Aktivität müsse eine solide Grundlage haben in der vom religiösen Leben her geprägten Haltung des Missionärs. Es gehe heute durch die Kirche eine Säkularisierungswelle, begleitet von exzessivem Aktivismus. Die Missionäre mögen in dieser Situation den Sinn für Gebet, Liebe zum Opfer und zum Kreuz nicht verlieren, wenn sie fruchtbar bleiben wollen für den Auftrag der Kirche in der Welt. (Die Combonianer stellen neben den Salesianern das zahlenmäßig größte Kontingent von italienischen Missionären im Ausland, speziell in Afrika) (L'Osservatore Romano n. 283 v. 7. 12. 1969).

8. Auswanderer- und Gastarbeiterseelsorge

Papst Paul VI. nahm eine Neuordnung der Auswanderer- (Gastarbeiter-) Seelsorge vor. Das Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, 601–603) und eine Instruktion der Bischofskongregation vom 22. August 1969 (AAS 61, 1969, 614–643) befassen sich eingehend mit den Seelsorgsproblemen, die durch die Auswanderung und die immer steigende Zahl von Gastarbeitern aufgeworfen werden. Die Instruktion zeigt in den Ausfüh-

rungen über allgemeine Prinzipien (1. Kap.) die neuen Formen der Auswanderung, so wie die menschlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkte, die damit zusammenhängen. Die oberste Leitung der Seelsorge liegt in den Händen der Bischofskongregation (2. Kap.). Für besonders betroffene Gebiete wird die Errichtung eigener Prälaturen in Aussicht genommen (Gastarbeiterbischof). Das 3. Kapitel handelt von der Gesamtplanung der Seelsorge in den einzelnen Sprachgebieten. Die Verantwortung hierfür trägt die Bischofskonferenz. Aber auch bei den Seelsorgeämtern der Diözesen sollen eigene Dienststellen für die Ausländerseelsorge errichtet werden (4. Kap.). Das 5. Kapitel betrifft den Ausländerseelsorger und Missionär. Ordensmänner und Ordensfrauen haben in diesem Seelsorgebereich besondere Aufgaben und Wirkmöglichkeiten. Ihre Zusammenarbeit mit den Ortsordinarien behandelt das 6. Kapitel. Der Mitarbeit der Laien ist das Kapitel 7 gewidmet.

BISCHOFSSYNODE

1. Der Papst zur Synode

Am 22. Oktober 1969 sagte Papst Paul VI. in einer Ansprache: „Die Aufmerksamkeit der Kirche und der Öffentlichkeit gilt der Synode, die sich in Rom versammelt hat, um die Beziehungen zwischen Papst und Bischofskonferenzen untereinander zu studieren. Der Kernpunkt polarisiert sich in der Frage nach dem Werkzeugcharakter der kirchlichen Hierarchie, d. h. um eine nationale oder regionale Bischofskonferenz, die einen relativ neuen Ausdruck der kirchlichen Organisation von praktischer Bedeutung darstellt, dazu bestimmt, die Vollmacht der Hierarchie vom Apostolischen Stuhl zu diesen Konferenzen zu dezentralisieren und sie in den Ortskirchen oder regional zu koordinieren. Es ist ein Zeichen der Einheit der Kirche unter dem Gesichtspunkt

der legitim verschiedenen Formen ihrer Katholizität. Es handelt sich also um ein bedeutsames und komplexes Thema“ (RB n. 44, 1969, 4).

2. Teilnehmer der Synode

Die erste außerordentliche Bischofssynode, die vom 11. bis 29. Oktober in Rom tagte, zählte 146 Teilnehmer: 93 Vorsitzende von Bischofskonferenzen (darunter Kardinal Julius Döpfner von München-Freising), 13 Patriarchen und Metropoliten der Ostkirche, 19 Leiter von Dikasterien der römischen Kurie, 3 Vertreter der Union der Generalobern (vgl. OK 10, 1969, 363) sowie 17 vom Papst ernannte Mitglieder (darunter Kardinal Alfred Bengsch von Berlin). Außerdem wurden 7 Sekretäre nationaler Bischofskonferenzen zur Unterstützung des Generalsekretärs der Synode zugezogen (darunter Prälat Karl Forster). Präsident der Bischofssynode war der Papst selber; ernannte jedoch drei delegierte Präsidenten, nämlich die Kardinäle Carlo Confalonieri, Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, Valerian Gracias, Erzbischof von Bombay und Agnelo Rossi, Erzbischof von São Paulo.

3. Die einführenden Referate
Einführende Referate hielten der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Franjo Seper, über den doktrinären Teil der Kirchenleitung, der Erzbischof von Paris, Kardinal François Marty, über das Verhältnis Apostolischer Stuhl — Bischofskonferenzen und der Erzbischof von Panama, Marcos McGrath CSC, über die Beziehungen der Bischofskonferenzen untereinander. Den Referenten war als Sondersekretär u. a. P. Angelo Anton SJ (Professor an der Gregoriana) beigegeben (RB n. 38, 1969, 6).

4. Bilanz der Synode

Vier wesentliche Anregungen der Synode hat Papst Paul VI. in seiner Schlußansprache akzeptiert: 1) Regelmäßige Ein-

berufung der Bischofssynode alle zwei Jahre; 2) Aufgaben-Erweiterung des Synodal-Generalsekretariats unter Heranziehung einiger Bischöfe als Vertreter des Weltepiskopates; 3) Aufstellung der Synodal-Tagesordnung durch dieses Gremium; 4) Anerkennung der Eigenart und der besonderen Erfordernisse der Ortskirchen (KNA).

5. Erweiterung des Generalsekretariats der Synode

Wenige Wochen nach Abschluß der außerordentlichen Synode wurden vom Heiligen Vater konkrete Angaben über die Erweiterung des Generalsekretariats der Synode gemacht. Dem Generalsekretariat wird eine Gruppe von 15 Bischöfen beigegeben. 12 davon werden jeweils am Schluß der tagenden Synode gewählt; drei werden vom Papst ernannt. Dieses erste Mal wird die Wahl auf brieflichem Weg geschehen; aktives Stimmrecht haben die 146 Teilnehmer an der kürzlich abgeschlossenen Synode. Wählbar ist jeder beliebige Bischof der Weltkirche (L'Osservatore Romano n. 275 v. 28. 11. 69).

6. Geschäftsordnung der Bischofssynode

Das Staatssekretariat gab am 24. Juni 1969 eine revidierte Geschäftsordnung für die Bischofssynoden heraus (AAS 61, 1969, 525—539). Die erste Geschäftsordnung war am 8. Dezember 1966 veröffentlicht worden (OK 8, 1967, 187).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Nationale Glaubenskommissionen

Am 3. und 4. November 1969 fand bei der Kongregation für die Glaubenslehre ein Theologentreffen statt. An der Zusammenkunft nahmen Vertreter von Kommissionen für Glaubensfragen teil, die in den letzten Jahren bei verschiedenen

Bischofskonferenzen errichtet worden sind (vgl. OK 8, 1967, 68). Zielsetzung dieser Zusammenkunft war ein Erfahrungsaustausch. Namentlich wurde überlegt, wie eine bessere und wirksamere Strukturierung dieser neuen Organe im Dienst der Bischofskonferenzen und der einzelnen Bischöfe in der Ausführung ihrer Verantwortung als Lehrer des Glaubens erreicht werden kann. Überlegt wurden auch die Beziehungen dieser Kommission zur Bischofskonferenz, zu den Bischöfen, den Universitäten und Seminarien, zu einzelnen Theologen und Verlegern (KNA).

2. Statut für die Theologenkommision

Die Kongregation für die Glaubenslehre gab am 12. Juli 1969 ein „Vorläufiges Statut für die Theologenkommision“ heraus (AAS 61, 1969, 540). Die Vollversammlung der Kommission wird demnach wenigstens einmal jährlich zusammentreten. Die Mitglieder können auch schriftlich konsultiert werden. Spezialfragen können auch anderen Theologen, die nicht der Kommission angehören, vorgelegt werden (vgl. OK 10, 1969, 357).

3. Neuer Begräbnisritus

Die Kongregation für den Gottesdienst hat am 24. Oktober 1969 den Text des „Ordo Exsequiarum“, des erneuerten Begräbnisritus, veröffentlicht. Die endgültige Fassung ist durch die in jüngster Zeit gemachten pastoralen Erfahrungen in zahlreichen Ländern erstellt worden. Der neue Text tritt am 1. Juni 1970 in kraft oder auch schon vorher, je nach den Verfügungen der Bischofskonferenzen. Die Grundzüge des neuen Ritus sind eine größere Ausrichtung nach dem Ostercharakter des christlichen Sterbens und eine umfassendere Berücksichtigung der Überlieferung der verschiedenen Gegenden. Die Textsammlung enthält zahlreiche Bibellesungen, Gebete, Litaneien und Ermahnungen, aus denen der Priester je nach den Umständen einen passenden

Begräbnisritus zusammenstellen kann. Ein eigenes Kapitel des Ordo ist der Beisetzung von Kindern gewidmet, ein anderes denjenigen, die sterben, ohne die Taufe empfangen zu haben (KNA).

4. **Instruktion zum Meßritus**
Die Kongregation für den Gottesdienst veröffentlichte unter dem Datum des 20. Oktober 1969 eine „Instruktion über die stufenweise Verwirklichung der Apostolischen Konstitution ‚Missale Romanum‘ vom 3. April dieses Jahres (OK 10, 1969, 358). Die Verwirklichung der geplanten Erneuerung der Riten und Texte der Messe bringe eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich. Dazu gehöre die Vorbereitung der Übersetzung der Texte, ihre rechtzeitige Veröffentlichung sowie nicht zuletzt eine entsprechende Vorbereitung der Priester und Gläubigen. Deshalb sei der Apostolische Stuhl dem Wunsch „zahlreicher Bischöfe und Bischofskonferenzen“ nachgekommen und habe eine stufenweise Anwendung der Normen für die Messreform beschlossen. Der lateinische Text des neuen „Ordo Missae“ kann ab 30. November 1969 benutzt werden. Der Bischofskonferenz ist es überlassen, zu bestimmen, ab wann die Texte in der Muttersprache benützt werden sollen. Die Übersetzungen können, um eine zügige Durchführung der Reform zu ermöglichen, „ad interim“ von den Bischofskonferenzen genehmigt werden, ungeachtet der späteren Einreichung bei der Kongregation für den Gottesdienst zur endgültigen Bestätigung der landessprachlichen Texte. Die Bischofskonferenzen des gleichen Sprachgebietes sollen gemeinsam vorgehen, damit eine einzige offizielle Übersetzung in jeder Sprache entsteht. Der zweite Teil der Instruktion, der sich mit den übrigen Texten des „Missale Romanum“ befaßt, überläßt es den Bischofskonferenzen, zu welchem Zeitpunkt die Texte in den verschiedenen Sprachen in kraft treten sol-

len. Dieser Termin möge jedoch nicht nach dem 28. November 1971 liegen. Auch was den „Ordo lectionum“ angeht, wird den Bischofskonferenzen die Entscheidung darüber eingeräumt, ab wann die neuen Lesungen benutzt werden können oder sollen. Bei Messen ohne Teilnahme des Volkes kann der Ordinarius Priestern, die dies wünschen, die Beibehaltung der bisherigen Texte und Riten erlauben (KNA).

5. **Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel**
Von der päpstlichen Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel erging im Mai 1969 ein Erlaß über „Soziale Kommunikation und Familie“ (Amtsblatt Aachen 1969, 63). — Der Heilige Vater hat 11 Mitglieder der Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel ernannt. Darunter: Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg; Lawrence Trevor Picachy SJ, Erzbischof von Calcutta; Jean Luis Jobidon PA, Bischof von Mzuzu (Malawi); Lucien Metzinger SSCC, Bischof von Auenti und Prälat von Ayaviri (Peru); (L' Osservatore Romano n. 222 v. 26. 9. 69).

6. **Kongregation für die Heiligssprechungen**
Der Heilige Vater hat 7 Bischöfe zu Mitgliedern der Kongregation für die Heiligssprechungen ernannt, darunter Dr. Rudolf Graber, Bischof von Regensburg (L'Osservatore Romano n. 282 v. 6. 12. 69).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. **Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen**

Die 5. Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO) tagte vom 18. — 20. November 1969 in Mainz. Gegenstand der Besprechung waren: 1. die Erfahrungen über die

Studienreform an den Hochschulen Hennef und St. Augustin, Walberberg, Frankfurt-St. Georgen, am interprovinziellen Studium der Franziskaner und Kapuziner in Münster und München, ferner die Rechtslage der Theologischen Ordenslehranstalten in Österreich; 2. die Priesterfortbildung; 3. Angebote von Studiengängen für Ordensfremde in der Lehrerfortbildung (Köln und Münster), an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik der Salesianer in Benediktbeuern und an der Philosophischen Fakultät der Jesuiten in Pullach (ab Wintersemester 1971/72 in München).

Die Priesterfortbildung im Orden und darüber hinaus wird als außerordentlich wichtige Aufgabe angesehen. Folgende Möglichkeiten bieten sich an: 1. Einzelvorträge in den Ordenshäusern und auf Pastorkonferenzen des Klerus. Solche Einzelmaßnahmen sind zwar notwendig, gehen aber nicht sehr in die Tiefe. Sie eignen sich vor allem für praktische Fragen. 2. Veranstaltungen, die einen ganzen Tag dauern, erlauben schon die größere Vertiefung eines einzelnen Themas. 3. Mehrtägige Kurse für die jungen Patres sind häufig an die Stelle der jährlichen Examina getreten. Manche Diözesen und Orden halten solche Kurse für alle Priester ab. Sie dienen zugleich intensivem Studium und der Pflege des Kontaktes. In diesem Zusammenhang seien die vom Deutschen Katholischen Missionsrat durchgeführten Kurse für Auslandsmissionare auf Heimaturlaub erwähnt, die sich großer Beliebtheit erfreuen. 4. Längere Kurse von vier oder mehr Wochen Dauer oder an einem Werktag das ganze Semester hindurch werden für unerlässlich gehalten, weil nur so der heutige Stand der Theologie in mehreren Disziplinen angeeignet und verarbeitet werden kann. Hier ist der über drei Jahre laufende zweimonatige Sommerkurs des Instituts für Missionarische Seel-

sorge zu nennen, ferner der erstmals in diesem Jahr veranstaltete vierwöchige Kurs im Bildungszentrum Freising. Im nächsten Jahr sollen in Freising sechs solcher Kurse stattfinden. Für gewöhnlich erfordern solche größeren Veranstaltungen die Zusammenarbeit mehrerer Ordensprovinzen oder Diözesen. 5. Die Hochschulen St. Georgen und Eichstätt bieten während des Semesters an einem bestimmten Wochentag ein Kontaktstudium für Diözesanpriester mit Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften an, das sich großen Zuspruchs erfreut. 6. Die Freistellung zum Kontaktstudium für ein halbes oder ganzes Jahr wird bisher erst wenig praktiziert, obwohl Spezialisierung in der Seelsorge immer wieder gefordert wird. Bei den Steylern ist sie nach den ersten sieben Priesterjahren üblich.

Die 6. Vertreterversammlung vom 28.—30. 5. 1970 wird sich mit zwei Themen beschäftigen: 1. Selbstverständnis der einzelnen Ordenshochschulen, wissenschaftlicher Schwerpunkt und Tätigkeit über die Ordenshochschule hinaus. 2. Anerkennung der Abschlüsse an Ordenshochschulen für die Einstellung im kirchlichen Dienst, auf staatlich dotierten kirchlichen Stellen und im Staatsdienst (Raimund Ritter CSSR).

2. Werkwoche für Klerikermagister und Spirituale
Vom 24.—28. November 1969 fand im Oblatenkloster Mainz eine Werkwoche für Klerikermagister und Spirituale statt. Am Eröffnungsabend gab P. Albert Schneider OMI einen Überblick über die Vorgeschichte der Werkwoche und führte in die Thematik ein. Es wurden dann konkrete Fragen gesammelt, die nach Meinung der Teilnehmer in den folgenden Tagen besprochen werden sollten.

Nach der Eucharistiefeyer mit Meditation (P. Schneider) hielt P. Schneider OMI am Dienstagmorgen ein Kurzreferat zum

Thema: Scholastik und „Renovationis causam“. Daran schloß sich eine längere Aussprache im Plenum an, die über die im Referat angeschnittenen Fragen noch hinausging und sich auf konkrete Fragen der Scholastikgestaltung erstreckte. Am Nachmittag des gleichen Tages referierte P. Josef Sudbrack SJ, München, über das Thema: „Von der Information zur Meditation“. Grundsätzliche Aspekte zum Sinn des Gebetes. Eine Aussprache im Plenum schloß sich an.

Die Meditation bei der Eucharistiefeier am Mittwochmorgen hielt P. Berthold Maier OSA. Nach einer Einführung und „Stoffverteilung“ wurden vier Arbeitskreise gebildet, die getrennt über konkrete Fragen des spirituellen Lebens berieten. In der anschließenden Plenumsitzung wurde ein Teil der Berichte durchdiskutiert. Der Referent vom Vortage beteiligte sich ebenfalls an den Gesprächen. Am Nachmittag behandelte P. Peter Lippert CSSR, Hennef/Sieg, das Thema: „Theologische Aspekte zum Selbstverständnis des Ordenspriesters“. Eine Plenumsaussprache schloß sich an. In einer kurzen Sitzung am Mittwochabend konstituierte sich die Arbeitsgemeinschaft der Verantwortlichen für die spirituelle Ausbildung in den Ordenscholastikaten und -klerikaten. Ein Vorstand wurde gewählt (P. Bernhard Mattes CSSR, Gars; P. Josef Zapf SVD, St. Augustin; P. Bernd Ferkinghoff OMI, Hünfeld).

Nach der Eucharistiefeier am Donnerstagmorgen — die Meditation hielt P. Josef Zapf SVD, St. Augustin — wurde die Aussprache in Anwesenheit von P. Lippert im Plenum fortgesetzt. In der Plenumsitzung am Nachmittag wurden die noch ausstehenden Berichte der Arbeitskreise über konkrete spirituelle Fragen durchgesprochen. Daran schloß sich ein Gespräch über weitere Fragen der Scholasti-

katsgestaltung an. Um 17 Uhr schloß die Werkwoche offiziell. Die nächste Werkwoche soll im November 1970 stattfinden (P. Albert Schneider OMI).

3. Zur Lage der Frauenorden
Aus Anlaß des Ablaufs der dreijährigen Frist, innerhalb welcher die Abhaltung des speziellen Reformkapitels begonnen sein muß, schreibt P. Rolf Silberer SJ in den „Stimmen der Zeit“ (Heft 11, 1969, 347—350) über die Lage der Ordensfrau heute. Er stellt fest, daß die deutschsprachigen Oberinnen bei ihren Zusammenkünften seit Jahren durch beste Referenten in ihrer Arbeit unterstützt werden. Studienwochen für leitende Schwestern hätten die Reform entscheidend befruchtet. Trotzdem seien von Gemeinschaft zu Gemeinschaft im Bemühen um Erneuerung krasse Unterschiede festzustellen. „Nicht selten erliegen Oberinnen der Gefahr, ihre eigene Hilflosigkeit hinter untätig abwartender Resignation oder durch erneuten, fast gouvornantenhaften Rigorismus zu verbergen“. Es sei erschreckend, wie zögernd und kurzfristig notwendige Reformen wie bessere menschliche und berufliche Ausbildung, Hilfen zu personaler Reife, Erholung und Gruppierung der Kräfte bisweilen begonnen würden. „Es gibt nicht viele Gemeinschaften, die hier mit mutiger Offenheit für die Realitäten und zugleich mit liebender Sorge für die anvertrauten Schwestern konsequent vorgehen“.

4. Steyler Schwestern

Am 8. Dezember 1969 konnte die Missionskongregation der Steyler Schwestern auf ihr 80jähriges Bestehen zurückblicken. Sie zählt in ihren Reihen Schwestern aus allen deutschen Diözesen. Die rund 4700 Mitglieder stehen in 259 Niederlassungen in 23 Ländern im Dienst der Mission und der jungen Ortskirchen oder in der Ausbildung von Missionärinnen (KNA).

5. Gemeinsame Noviziatsgestaltung für Kandidaten verschiedener Gemeinschaften

Im Noviziatsjahr 1969/70 führen die deutschen Ordensprovinzen der Maristen (SM), der Herz-Jesu-Missionare (MSC) und der Hünfelder Oblaten (OMI) das Experiment einer teilweise gemeinsamen Noviziatsgestaltung durch. Außerdem sind noch die niederländischen Maristen beteiligt.

Man hat sich auf folgenden Rahmenplan geeinigt. 1. Eine (nicht zu lange) Zeit des Postulats wird in einem Hause der eigenen Gemeinschaft verbracht. Dort wird auch kirchenrechtlich das Noviziat begonnen („Einkleidung“...). 2. Daran schließt sich unmittelbar eine etwa dreimonatige gemeinsame Phase an (1. Oktober bis 20. Dezember 1969). Die Novizen wohnen gemeinsam in dem Noviziatshaus einer Gemeinschaft. Diese Phase wird etwas zurückgezogen gestaltet. Im Mittelpunkt stehen Informationen und Schulung und Einübung in die eigentlich religiösen Vollzüge. Der Noviziatsunterricht wird von den im allgemeinen anwesenden beteiligten Novizenmeistern gestaltet. 3. Daran schließen sich drei Monate in einem gemeinschaftseigenen Hause an. Die Novizen haben dort Anschluß an die Kommunität und machen aus dem Noviziatshaus aktive Einsätze (Weihnachten 1969 bis Ostern 1970). In dieser Zeit werden dann im (verminderten) Unterricht die „Propria“ der eigenen Gemeinschaft durchgenommen. 4. Von Anfang April bis Anfang Juli folgt eine zweite gemeinsame Phase, die äußerlich im Sinne der ersten gestaltet wird. 5. Der Rest des Noviziatsjahres wird wieder in einem Hause der eigenen Gemeinschaft verbracht. Gegen Ende des Jahres kommen die beteiligten Noviziatsgemeinschaften noch für ca. 14 Tage zusammen. In dieser Zeit werden dann auch die Gelübdeexerziten gemacht.

Die Voraussetzung für die kirchenrechtliche Gültigkeit des Noviziates ist mit einem Indult der Religiosenkongregation gegeben, in dem erlaubt wird, daß die Novizen einen Teil des Noviziates im Noviziatshaus einer anderen Gemeinschaft verbringen dürfen. Als Haus für die gemeinsamen Phasen wurde das St. Olavklooster, das Noviziatshaus der holländischen Maristen, gewählt. Es liegt nahe bei Gronau/Westfalen in Glanerbrug/Niederlande.

Am Ende der ersten gemeinsamen Phase (Mitte Dezember 1969) kann man mit den Ergebnissen zufrieden sein. Insgesamt siebzehn Novizen (sechs holländische SM, fünf deutsche SM, drei deutsche MSC und drei deutsche OMI) und vier Novizenmeister sind beteiligt. Trotz der verschiedenen Nationalität und der Unterschiede in der Vorbildung (ein Teil der Novizen hat schon Philosophicum gemacht) kam es zu keinen außerordentlichen Schwierigkeiten. Eine am Ende der ersten Phase herauskommende „Noviziatszeitung“ informiert über Themenplan und Verlauf dieser gemeinsamen Zeit.

Wer nähere Informationen wünscht, kann sich an die beteiligten Novizenmeister wenden: P. Stefan Rademacher MSC, Innsbruck, Frau-Hitt-Straße, Missionsseminar; P. Anton Terstiege SM, Glanerbrug/Niederlande, St. Olavklooster; P. Albert Schneider OMI, 4281 Burlo, Kloster Mariengarden.

6. Dreißigtägige Exerziten

Für Ordensfrauen und Mitglieder von Säkular-Instituten finden 30tägige Exerziten von Dienstag, den 28. Juli 1970, abends, bis Mittwoch, den 26. August 1970, vormittags, im Exerzitenhaus der Josefschwestern in Trier statt. Exerzitenleiter: P. Viktor Naumann SJ, Innsbruck. Verpflegungssatz pro Tag DM 12,-. Nähere Auskunft und Anmeldung: Josefstift, 55 Trier, Franz Ludwigstraße 7/9, Tel. 0651 - 4 80 88.

ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Rom

Der Generalobere der Jesuiten hat am 27. September 1969 an alle Mitglieder des Ordens einen Brief geschrieben über das Thema „Alle sollen zur Bewahrung und Erneuerung der Gesellschaft beitragen“. Der Erneuerungsprozeß, der in der Gesellschaft mit der 31. Generalkongregation vor drei Jahren in Gang gekommen sei, habe einen außerordentlichen Dynamismus mit nicht wenigen positiven Effekten mit sich gebracht. Allerdings seien auch Irrtümer, Abweichungen und Fehlentwicklungen aufgetreten, die jedoch in einer so komplexen und neuen Situation wie der heutigen vorzusehen gewesen seien. Seit einigen Jahren steige die Quote der Austritte aus dem Orden, während gleichzeitig die Zahl der Berufungen nachlasse. Diese Erscheinung sei zurückzuführen auf die Konfusion der Ideen, die Angst vor einer lebenslangen Verpflichtung, das Fehlen eines Familienlebens, die Aufwertung des weltlichen Apostolates und nicht zuletzt auf die Schwäche einiger Oberer, die sich einer notwendigen Reorganisation widersetzen. Dennoch gebe es viele großmütige junge Menschen, die entschlossen für Christus unsern Herrn, für die Kirche und für die Menschheit arbeiten wollen. Doch werde der Jugendliche von heute nicht von überholten und schon gar nicht von oberflächlichen, bourgeoisen oder unmenschlichen Formen angezogen. Die Gesellschaft Jesu dürfe keine introvertierte und immobile Haltung einnehmen, sich anderseits aber auch nicht vom Strom unkontrollierter Ereignisse und vollendeter Fakten mitreißen lassen. Sie könne auch nicht erlauben, daß jedes Mitglied einfach seinem persönlichen Charisma folge und seinen eigenen Weg gehe ohne irgendeine Beziehung zur Gesellschaft. Für die Gesellschaft Jesu gibt es nur eine einzige rechte Wahl: im Dienst der Kirche muß

sie sich apostolisch an die heutige Welt anpassen, gemäß den Kriterien Christi und im Bewußtsein des Weges, den das zweite Vatikanische Konzil gewiesen hat, sowie im Bewußtsein der Zeichen der Zeit. Viele Fehlentwicklungen und Irrtümer, denen man heute im Ordensleben begegne, seien das Ergebnis dessen, daß man menschlichen Elementen und einem unkontrollierten äußeren Aktivismus zuviel Raum gegeben habe (KNA).

2. Österreich

Der österreichische Nationalrat hat am 10. Juli 1969 ein Bundesgesetz über katholisch-theologische Studieneinrichtungen (Neuordnung des kath.-theol. Studiums) beschlossen (abgedruckt in: Ordensnachrichten n. 33, Okt. 1969, 1–12).

3. Frankreich

Die Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz, die vom 10. – 14. November 1969 in Lourdes tagte, hat ein bemerkenswertes Dokument über „Die Berufung und die Vorbereitung zum Priesteramt“ verabschiedet. Das Dokument, das 87 Ja-Stimmen, 14 bedingte Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen erhalten hat, ist auch für die Priesterausbildung in den Ordensgemeinschaften von Bedeutung.

Es lautet:

1. Seit mehreren Jahren haben sich die Versammlungen des Episkopates wie auch Zusammenkünfte von Priestern und Bischöfen mit wichtigen Fragen auseinandergesetzt. Das führte zu einer klaren Erkenntnis der Anrufe des Herrn und der Bedürfnisse der Welt, und zwar ausgehend von den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Kirche und des Amtes. In dem Augenblick, da wir nach Mitteln suchen, um Jesus Christus den Menschen von heute besser zu verkünden, müssen wir feststellen, daß die Priester seltener werden. Das ist ein Anruf an uns und läßt uns dazu ein, die Erfordernisse einer

authentischen Vorbereitung der jungen Menschen auf das Priestertum zu vertiefen.

2. Die Berufung zum Presbyterdienst und das Priesterleben wurzeln im persönlichen Glauben an Jesus Christus. Die Welt braucht im Glauben hochherzige und helllichtige Apostel, die geeignet sind, die Botschaft des Evangeliums in der Treue zur Kirche weiterzutragen.

3. Das Priestertum der Amtspriester ist ein Geschenk Gottes. Die Getauften sind dazu eingeladen, es anzunehmen, wenn es ihnen angeboten wird. Jesus Christus begnügte sich nicht damit, seine Apostel zu berufen. Er hat sie auch lange und geduldig im Hinblick darauf geformt, daß sie zusammen mit ihm seine Mission fortführen sollten. Auch heute noch wählt er sich Diener aus, die gleichfalls dazu berufen sind, „mit Ihm“ zu leben und gemeinsam seine Sendung in der Welt fortzusetzen. Weil es eine ernste Sache ist, in Gemeinschaft zu leben und für die Menschen da zu sein, halten wir eine Gemeinschaftserziehung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, für erforderlich, sowie eine Institution, die eine Garantie für Dauerhaftigkeit und Kontinuität darstellt. Die von uns bereits getroffenen Anordnungen betreffen die Ordnung für Studium, Gebet und Gemeinschaftsleben. Die Zeit der Stagen, der Aufenthalt in Ausbildungsgruppen, finden darin ihre Begründung und ihren tiefen Zusammenhalt.

4. Der Priester ist zu Menschen und zu menschlichen Gemeinschaften gesandt. Es ist wichtig, daß er sich diesen einfügt. Wenn wir gewisse neue Formen der Präsenz des Priesters im Leben der Menschen ermutigt haben, so glauben wir aber auch, daß jeder Priester, der sich dauerhaft den Aufgaben seines Amtes widmet (Gebet, Wort, Sakramentales Leben, Wachstum der Gemeinschaften der Gläubigen, Sorge um die Fernstehenden), das Leben der

Menschen teilt, insofern er von echter pastoraler Liebe angetrieben wird. Seine Einfügung in die Gemeinschaft soll den Menschen dabei helfen, aus dem Evangelium zu leben und nötigenfalls ihre Pläne und Vorhaben im Namen des Evangeliums kritisch zu betrachten.

5. Während ihrer Ausbildungszeit müssen sich die Priesteramtskandidaten eine klare Vorstellung von der Natur und der Wichtigkeit der Verpflichtungen, die mit ihm verbunden sind, verschaffen. Sie müssen menschlich und geistlich so geformt werden, daß sie diesen für die Gegenwart und die Zukunft gewachsen sind.

6. Gleich welche Gestalt auch ihr Amt annimmt oder einmal annehmen wird, die Priester sind geweiht, um für immer Diener Jesu Christi zu sein. Darum haben wir, wenn wir die Kandidaten zur Weihe zulassen, den Willen, sie definitiv unserer pastoralen Aufgabe zuzuordnen. Die Weihe annehmen bedeutet ihrerseits eine nicht weniger endgültige Antwort. Wegen der persönlichen Verbindung des Priesters mit Jesus Christus und wegen seiner Weihe zum Dienst der Mission, werden wir zum Amtspriestertum jene berufen, die durch die Gnade Gottes zu jener Totalhingabe bereit sind, die der geweihte Zölibat im Geiste des Evangeliums darstellt. Als Antwort darauf fühlen wir uns selber verpflichtet, ihnen mit dem ganzen Gottesvolk die menschlichen, geistlichen und apostolischen Bedingungen für ein Amt anzubieten, wie es der Hingabe ihres ganzen Lebens entspricht.

7. Wir behaupten die Möglichkeit, heute wie gestern, eines freien und definitiven Engagements für das Priestertum und den Zölibat. Dieses Engagement gründet sich auf die Glaubensgewißheit, daß Gott treu ist. Das feststellen und diese Feststellung leben, bedeutet für uns eine wichtige Art des Dienstes an unseren Brüdern, den Menschen, und eine Aufwertung,

durch unser Zeugnis, aller menschlichen Bindungen, deren Dauerhaftigkeit gewisse Zeitströmungen in Frage stellen.

8. Das Amtspriestertum existiert im Gottesvolk und zu seinem Dienst. Darum ist niemand von der Verantwortung entbunden, für seine Weckung, seine Ausbildung und Ausübung mitzusorgen. Diese Sorge obliegt in ganz besonderer Weise den Priestern und unter ihnen den für diese Aufgabe ausgewählten Erziehern. Wir geben ihrer Arbeit den Vorrang in der Kirche. Wir wollen sie dafür ausrüsten und wir verpflichten uns, ihnen dafür die Mittel bereitzustellen. Wir meinen auch, daß die jungen Priester, die mit uns verbunden sind, und ihre älteren Mitbrüder eine besondere Gnade dafür besitzen, ein Priestertum zu leben und zu bezeugen, das den Forderungen der Mission der Kirche in unserer Zeit entsprechen will. Dadurch ermöglichen sie es den jungen Menschen von heute, den Sinn und Wert des Priestertums besser zu erkennen. Im Bewußtsein der Verheißung des Herrn wollen wir alle zusammen — Priester, Laien, Ordensleute, Bischöfe — das Wagnis auf uns nehmen, die Unsicherheiten der Stunde hinter uns zu lassen und heute den dringenden Appell zur Verkündigung des Evangeliums und zum Aufbau der Kirche zu vernehmen (RW X, 1969, 45).

4. Holland

Den Plan für eine grundlegende Umstrukturierung des Ordens hat die niederländische Provinz der Augustiner den 311 Patres und Brüdern ihres Gebietes vorgelegt. Danach soll die Provinz in eine Föderation umgewandelt werden, in der ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Stand jeder Mitglied werden kann, der darin eine geistige Heimat zu finden glaubt — Männer und Frauen, Priester und Laien, Verheiratete und Ledige. Jedes Mitglied der Gemeinschaft soll auf der Grundlage der Räte des Evangeliums sein Tätigkeits-

gebiet frei wählen können. Die Glieder der einzelnen neuen Gruppen sollen völlig in ihre Umwelt eingegliedert sein, indem sie gesellschaftliche Verpflichtungen im täglichen Leben erfüllen. Sie sollen selbständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen, sich jedoch zur Solidarität mit anderen Gruppen verpflichten, die finanziell weniger günstig gestellt sind, und außerdem einen Teil ihres Einkommens für karitative Zwecke geben. Praktisch handelt es sich um die Umwandlung der Ordensprovinz in ein Säkularinstitut (RB n. 49, 1969, 7).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Bischofskonferenz in Fulda

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 26. September 1969 beschäftigte sich mit einem Bündel aktueller Fragen. Die Bischöfe teilten mit, daß sie beabsichtigen, das Statut für die gemeinsame Synode am 11. November 1969 zu verabschieden (siehe unten). — Eine Bundeskonferenz für Schule und Erziehung soll auf Bundesebene ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die auf Beschluß der Bischofskonferenz eingerichteten Landesschulkonferenzen: Mitarbeit in allen Bereichen der Bildungspolitik und -planung, Koordinierung aller katholischen Bestrebungen in diesem Bereich, Förderung der freien katholischen Schulen und katholischer Schulmodelle. Die Bundesschulkonferenz soll sich zusammensetzen aus den Vorsitzenden der Landesschulkonferenzen sowie aus Vertretern der katholischen Eltern- und Lehrerorganisationen. — **Verfahrensordnung:** Die Deutsche Bischofskonferenz strebt eine Rationalisierung ihrer Arbeit an. In Zukunft sollen weniger wichtige Entscheidungen nicht mehr in den Vollversammlungen, sondern im Umlaufver-

fahren herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, daß die Hauptkommission und die jeweils zuständige Fachkommission ihr Einverständnis gegeben haben. — Kirchenvorstände: Zur Klärung des stark diskutierten Verhältnisses zwischen Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderäten hat die Konferenz vorläufig folgendes Verfahren empfohlen: Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes soll grundsätzlich mit dem Recht der Meinungsäußerung an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates mit gleichen Rechten an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes muß der Pfarrgemeinderat rechtzeitig informiert und gehört werden. — Priestergruppen: Als Gefahr für die Brüderlichkeit in der Kirche zeigen sich innerhalb der Priesterschaft gegenwärtig Symptome, „die auf ein die Gemeinschaft gefährdendes Mißtrauen hindeuten“. Das erklärte Kardinal Döpfner zum Abschluß der Bischofskonferenz, wobei er ausdrücklich auf die Solidaritätsgruppen der Priester hinwies, die man „sorgfältig beobachten und im einzelnen differenziert beurteilen“ müsse. „Diese Gruppen vergessen nämlich dann die Brüderlichkeit, wenn sie ... sich nur zusammenschließen zu dem Zweck der Durchsetzung einseitiger Aspekte der Theologie und des pastoralen Dienstes“. Nach Ansicht des Kardinals neigen nicht wenige dieser Gruppen dazu, „jeweils die neuesten, vielleicht noch unausgegorenen Denkversuche, noch unerprobte pastorale und liturgische Einfälle absolut zu setzen“. Notwendig sei, daß die wirklichen Anliegen aufgegriffen und ernstgenommen würden, „daß aber die gefährlichen Tendenzen abgewehrt werden und so eine Klärung im Dialog und eine umfassende Einheit geschaffen werden“. — Die Schlußansprache des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof

von München-Freising, stand unter dem Thema „Brüderlichkeit und Solidarität“. Er ging dabei vor allem auf Fragen der Liturgie, der Priesterausbildung (teilweise in den Gemeinden?) sowie der Information und Zusammenarbeit der Laien ein. Ferner wurde angekündigt, daß man anstreben wolle, ab 1970 2% der Kirchensteuer für kirchliche Entwicklungshilfe (Misereor) zu verwenden (KNA).

2. Bischofskonferenz in Königstein

Am 11. November 1969 fand in Königstein/Taunus eine außerordentliche Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz statt. Der wichtigste Beschluß betraf das Synodenstatut, da „wesentlich neue Alternativmodelle nicht zu erwarten“ seien; eine Verschiebung der Beschlußfassung hätte den gesamten Terminplan der Synode gefährdet (siehe unten).

Zur Einführung des neuen Ordo Missae gab die Bischofskonferenz folgende Verlautbarung:

- a) Der gemäß Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 herausgegebene neue Ordo Missae kann nach Ablauf der Vacatio legis ab 30. November, das ist ab ersten Adventssonntag 1969, in allen Messfeiern benutzt werden; er wird bis auf weiteres noch nicht vorgeschrieben.
- b) Die Bischofskonferenz ermächtigt die Liturgische Kommission in Verbindung mit den anderen liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes eine provisorische Übersetzung zu erstellen und für den liturgischen Gebrauch ad interim herauszugeben. Die Übergangsregelung wurde vor allem deswegen getroffen, weil der Ordo Missae nur ein Teil des neuen römischen Missale ist, das ganze Missale jedoch zur Zeit noch nicht in seiner lateinischen Ausgabe vorliegt. Damit ergab sich die Möglichkeit, diesen wichtigen Teil

des Messbuches zunächst in einer provisorischen Form zu erproben, bevor der deutsche Text definitiv festgelegt und approbiert wird. Inzwischen ist am 30. Oktober eine römische Instruktion über die schrittweise Einführung des Missale Romanum einschließlich Ordo Missae, datiert vom 20. Oktober 1969, eingetroffen. Nach dieser Instruktion ist die Frist zur Einführung des Ordo Missae seitens des Apostolischen Stuhles um zwei Jahre verlängert worden. Verschiedene, zum Teil falsche Pressemeldungen über die römische Instruktion haben zu Nachfragen geführt, ob sich für die deutschen Bistümer etwas ändere. Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt hierzu, daß die römische Instruktion die oben zitierten Beschlüsse der Bischofskonferenz über die schrittweise Einführung des Ordo Missae bestätigt. Sie gibt zugleich ihrer Hoffnung Ausdruck, daß es ihr möglich sein wird, noch vor Ablauf der gesetzten Zweijahresfrist, etwa zum Advent 1970, die deutsche Fassung des neuen Ordo Missae zugleich mit dem gesamten neuen römischen Messbuch definitiv zu approbieren und im ganzen Bereich der Bischofskonferenz obligatorisch einzuführen.

Während die Bischofskonferenz unter dem Vorsitz von Kardinal Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn, tagte, war in Königstein zugleich die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zusammengetreten, um über den Haushalt für das Jahr 1970 zu beraten. Der für die Entwicklungs- und Missionsländer vorgesehene Etat wurde erhöht; „Publik“ wurde bis auf weiteres finanziell gesichert (RB n. 47, 1969, 8).

3. Bischöfliche Kommissionen

Der Bischof von Trier, Dr. Bernhard Stein, wurde zum neuen Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Er tritt die Nachfolge des Mainzer Bischofs Dr. Her-

mann Volk an, der vor einiger Zeit den Vorsitz der Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre übernommen hat; vgl. OK 8, 1967, 68 (KNA).

4. Kardinal Höffner an seine Priester

Im Anschluß an die Fuldaer Bischofskonferenz schrieb Kardinal Joseph Höffner einen Brief an seine Priester. In diesem Brief informiert der Kardinal die Priester über die in Fulda behandelten Fragen der Liturgie (neuer Ordo Missae) sowie über den Stand der Vorbereitungen zur gemeinsamen Synode. Auf pastorale Fragen eingehend schreibt der Kölner Erzbischof: „Priester zu sein in der Welt von heute ist keine leichte Sache, erst recht kein Job und kein Freizeit-Hobby. Christus verlangt von uns nicht diese oder jene auswechselbare Funktion, nicht bloß einen Teil unserer Zeit und unserer Kraft, sondern uns selber ganz und gar... Wir können Christus und seine Kirche in der Welt von heute nicht durch eine Reduzierung, sondern nur durch eine Intensivierung unserer Beanspruchung glaubwürdig darstellen... (RW X, 1969, 40).

SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Statut für die Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Grundgesetz für die Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet. Sachliche Gründe haben den Ausschlag gegeben, die Frist der öffentlichen Diskussionen über den Statutenentwurf (vgl. OK 10, 1969, 500) nicht zu verlängern, wie es unter anderem das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewünscht hatte.

Nach dem von den Bischöfen verabschiedeten Statut werden in der Synodenvollversammlung insgesamt 256 Synodalen vertreten sein. Vertreter der Ordinariate werden in dem Text als zu wählende oder

zu berufende Synodale nicht mehr aufgeführt. Ebenso ist ein Mindestalter für das passive und aktive Wahlrecht nicht mehr genannt. Im einzelnen wird jede der 22 Diözesen sieben gewählte Mitglieder, davon mindestens drei Priester, zur Synode entsenden. Jeweils bis zu 40 Männer und Frauen werden vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken als Synodalen gewählt und von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Außerdem sieht das Statut die Wahl von insgesamt 22 Ordensleuten, davon zehn Ordenspriester, zehn Ordensfrauen und zwei Ordensbrüder als Synodalmitglieder vor. Die zu wählenden Synodalen brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden.

Präsident der Synode ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Zum Sekretär der Synode berief die Bischofskonferenz Prälat Dr. Karl Forster (München), als seinen Stellvertreter den Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Dr. Friedrich Kronenberg (Bad Godesberg). Der Präsident beruft nach den Bestimmungen des Statuts sachverständige Katholiken als Synodalberater und lädt Vertreter nichtkatholischer Gemeinschaften als Beobachter sowie andere Gäste ein.

Als Organe der Synode sieht das Statut die Vollversammlung, das Präsidium, das Sekretariat, eine Zentralkommission und Sachkommissionen vor. Beratungsvorlagen können während der Synode nur von den Sachkommissionen eingebracht werden. Die Synodalversammlung muß sie in mindestens zwei Lesungen beraten.

Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synodalversammlung erforderlich. Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu

dieser Vorlage nach dem Statut eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Vorlagen mit anordnendem Charakter sind von der Beschlußfassung in der Form einer Anordnung ausgeschlossen, wenn die Bischofskonferenz dazu die bischöfliche Gesetzgebung versagt. Im übrigen treten Beschlüsse, die eine Anordnung enthalten, in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums in Kraft.

Das Statut wird rechtskräftig, sobald der Apostolische Stuhl seine Zustimmung dazu gegeben hat (RB n. 47, 1969, 8).

2. Offizielle Erläuterungen zum Statut

Zugleich mit dem beschlossenen Text des Synodalstatuts wurden offizielle Erläuterungen dazu veröffentlicht. In diesen Erläuterungen werden die verschiedenen Phasen des Werdens des Statuts mitgeteilt. Zu dem zur Diskussion gestellten Statuentwurf seien rund 500 Änderungsvorschläge beim Sekretariat der Bischofskonferenz eingegangen. 97 % der Einsendungen betrafen die Zusammensetzung der Synode; 65 % befaßten sich mit der Beschlußfassung, deren Verbindlichkeit sowie dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe; 38 % äußerten sich zu den Vorschlägen betreffs des Sekretariats der Synode; 33 % beschäftigten sich mit dem Status der nichtkatholischen Beobachter. Als nächste Schritte sind in der Vorbereitungskommission zu bearbeiten:

- a) Fragebogen und Repräsentativbefragung zur Thematik;
- b) Sachdiskussion auf breiter Basis;
- c) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Synode;
- d) Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode.

Die Dauer der Synode wird die Deutsche Bischofskonferenz im Benehmen mit dem Zentralkomitee der Synode festsetzen.

3. Vorbereitungskommission der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine 35köpfige Kommission zur Vorbereitung der gemeinsamen Synode eingesetzt. Der Kommission, deren Vorsitz der Essener Bischof Franz Hengsbach inne hat, gehören u. a. an: Der Oratorianer Ernst Tewes, Tit.-Bisch. von Villamagna in Proconsolari und Weihbischof in München; Prof. Johann B. Hirschmann SJ, Frankfurt; Abtpräses Augustinus Mayer OSB von Metten; Generaloberin M. Edelharda Wölfle OSF, Augsburg, 1. Vorsitzende der VHOD (KNA).

4. Synodalbüro in Münster

Ein Synodalbüro hat Bischof Heinrich Tenhumberg von Münster für die Zeit der Vorbereitung auf die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik“ eingerichtet. Das mit 2 Laien und einem Priester besetzte Büro soll Gesprächskreisen im Bistum Anregungen und Informationen vermitteln und Stellungnahmen und Anregungen sammeln und weiterleiten (KNA).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Pastorale Anweisung zum Kommunionempfang

Das Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst vom 6. Juni 1969 ermächtigt die deutschen Bischöfe, den Kommunionempfang in die Hand zu gestatten (OK 10, 1969, 488). Das Ordinariat München-Freising gibt dazu die Anweisung (Amtsblatt v. 13. 8. 69): Den Gläubigen bleibt es freigestellt, zwischen der bisherigen Art der Darreichung und der Spendung in die Hand zu wählen. Priester und Laien, die die heilige Kommunion austeilen, sind verpflichtet, sich nach dem Wunsch des Empfangenden zu richten. Es wird nachdrücklich betont, daß nicht daran gedacht wird, die bisherige Art der Kommunion-

spendung abzuschaffen; es soll Freiheit herrschen. Niemandem soll aus seiner Entscheidung für die eine oder andere Weise ein Vorwurf gemacht werden. Die Gläubigen müssen über die Anwendung dieses Erlaubnis unterwiesen werden. Die Gläubigen mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.

Zur Erleichterung und Wahrung der gebührenden liturgischen Ordnung bei der Kommunionspendung, ist folgendes zu beachten:

a) Das Nebeneinander der beiden Formen setzt voraus, daß die Gläubigen deutlich zu erkennen geben, auf welche Weise sie die heilige Hostie empfangen wollen. Wer die Kommunion mit der Hand zu empfangen wünscht, soll daher beide Hände dem Austeilenden genügend hoch entgegenreichen (und zwar so, daß deutlich wird, mit welcher Hand er die Kommunion zu empfangen wünscht): Wünscht der Empfänger, daß ihm die Hostie auf die offene Hand gelegt wird, hält er die andere Hand unter die empfangende Hand, so daß beide Hände übereinanderliegen. Wünscht er hingegen die Hostie mit den Fingern entgegenzunehmen, hält er die greifende Hand über der geöffneten anderen Hand, damit kein Teilchen zu Boden fallen kann. Die Hostie wird am Ort des Empfanges zum Munde geführt. Das geschehe ruhig und ohne Hast. Wo es üblich ist, daß der Spender stehen bleibt und die Empfänger hintereinander zu ihm herantreten, können diese nach dem Empfang zunächst einen Schritt zur Seite tun. Keinesfalls sollen die Kommunizierenden auf dem Rückweg zu ihrem Platz oder erst an ihrem Platz die Hostie zum Mund führen, da dadurch nur zu leicht die schuldische Ehrfurcht beeinträchtigt würde.

b) Die Empfänger sollen sich nicht selbst die Hostie aus einem aufgestellten Zibo-

rium nehmen, weil das Zeichen des Darreichens dabei verlorenggeht. Daß die Empfänger sich die Hostie von einer vom Spender dargereichten Patene nehmen, kann nur dann angebracht sein, wenn es sich um eine kleine Zahl von Kommunikanten handelt und der Kommunizierende eine Hostie greifen kann, ohne andere Hostien dabei zu berühren.

c) Bei der Darreichung in die Hand ist genau so wie bei der Darreichung in den Mund darauf zu achten, daß kleine Teilchen der Hostie nicht verlorenggehen. Die Spendeworte „Der Leib Christi“ und die Antwort des Empfangenden „Amen“ sind bei beiden Arten der Kommunionsspendung die gleichen.

d) Auch die Kinder haben grundsätzlich das Recht zur Wahl zwischen den beiden Formen des Kommunionempfanges, die ihnen darum beide auf eine geeignete Weise zu erläutern sind.

2. Trauungsvollmacht für den Diakon

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat am 4. Februar 1969 bei der päpstlichen Kommission zur Interpretation der Dekrete des 2. Vatikanischen Konzils angefragt, wie die Worte „ubi deest sacerdos“ im Motuproprio „Sacrum Diaconatus Ordinem“ vom 18. Juni 1967 n. 22,4 zu verstehen seien (OK 8, 1967, 420). Unter dem 9. April 1969 hat die Interpretationskommission geantwortet:

a) Auf die Frage, ob die Klausel „wo ein Priester fehlt“ zur Gültigkeit der Trauungsdelegation an einen Diakon erforderlich sei, oder nur zur Erlaubtheit: „Negativ, d. h. die genannte Klausel berührt nicht die Gültigkeit“. Der Heilige Vater hat diese Entscheidung in der Audienz vom 4. April 1969 gutgeheißen. Sie wird in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht werden.

b) Auf die anderen anschließenden Fragen bezüglich der Abwesenheit des Prie-

sters ist die Antwort damit nach der allgemeinen Lehre und Jurisprudenz gegeben. Die Abwesenheit des Priesters kann physisch oder moralisch sein; das Wort „abwesend“ ist im weitesten Sinn zu interpretieren. Die Klausel bezieht sich vielmehr auf die Präzedenz, die ceteris paribus dem Priester bei der Eheassistenz zukommt (Amtsblatt Paderborn 1969, 77).

3. Mischehe

Das Generalvikariat Paderborn gab am 30. April 1969 eine ausführliche Belehrung über die Anwendung der neuen Mischehenbestimmungen (Amtsblatt Paderborn 1969, 67).

4. Bekenntnisklassen in Schulen

Das Generalvikariat Regensburg veröffentlichte am 14. Mai 1969 eine Instruktion über die Bildung von Bekenntnisklassen in Volksschulen. Es wird darauf hingewiesen, daß es nach dem bayerischen Volksschulgesetz möglich ist, bekenntnis-einheitliche Klassen zu bilden, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen. Zur Information der Erziehungsberechtigten wurde daher ein Merkblatt herausgegeben. Die Seelsorger werden aufgefordert mitzuwirken an der sachgerechten Information der Eltern (Amtsblatt Regensburg 1969, 59).

5. Schwesterngestaltung

Das Ordinariat Bamberg erinnert an die durch die Deutsche Bischofskonferenz getroffene Neuregelung hinsichtlich der Schwesterngestaltung, der Mutterhausbeiträge sowie der sonstigen den Schwestern zu gewährenden Leistungen (Amtsblatt Bamberg 1969, 152).

6. Pastoraljahr der Geistlichen

Eine Verordnung des Generalvikariates Paderborn vom 25. Juli 1969 befaßt sich ausführlich mit dem Einführungsjahr in den priesterlichen Dienst. Anknüpfend an die Bestimmungen und Anregungen des

Konzils wird eine Regelung getroffen, die ab 1970 versuchsweise gelten wird. Die geordnete Durchführung des Pastoraljahres liegt in den Händen eines vom Erzbischof ernannten Studienleiters; er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Pfarrern. Besonders sorgfältig muß die Auswahl der Pfarrer und Pfarreien geschehen; es müsse mitbedacht werden, ob die Pfarrei für die Durchführung des Pastoraljahres geeignet ist. Der Neupriester des Pastoraljahres soll nicht eine Planstelle ausfüllen oder als Vertretung betrachtet werden. Das Jahr soll eine schrittweise Einführung in den priesterlichen Dienst ermöglichen. Darum soll der Neupriester am gesamten priesterlichen Dienst in der Gemeinde teilnehmen, so wie er heute normalerweise vom Seelsorgspriester verlangt wird: Hausbesuche, Krankenbesuche, Schule (nicht über 4 Wochenstunden), Predigt (14-tägig), Jugend- und Vereinsarbeit, Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, Einführung in die pfarrliche Verwaltungsarbeit, Teilnahme an den Dekanatspriesterkonferenzen, regelmäßige Besprechungen mit dem Pfarrer über die gewonnenen Erfahrungen. Monatlich einmal werden sich alle Geistlichen des Pastoraljahres mit ihrem Leiter treffen zur theologischen Vertiefung; vierteljährlich wird eine Werkwoche stattfinden. Auch für Freizeit, Unterkunft und Besoldung sind Regelungen getroffen (Amtsblatt Paderborn 1969, 101).

7. Schuldekane

Das Ordinariat Rottenburg ordnete das Amt der Schuldekane neu. Eine Verordnung vom 28. Juli 1969 sieht vor, daß die Schuldekane von den Priestern, Diakonen, Bezirkskatecheten und Religionsphilologen des Schuldekanatsbereichs gewählt werden und 5 Jahre im Amt bleiben. Auch die Bezirkskatecheten werden gewählt, ebenfalls auf 5 Jahre. Die Bezirks-

katecheten sind Mitarbeiter des Schuldekans. Ihnen obliegt vor allem, in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, Pfarrern und Religionslehrern die rechte Verteilung der Schulstunden. Es sollen freiwillige katechetische Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen werden (Amtsblatt Rottenburg 1969, 299).

8. Vikarsstatut

Am 15. Juli 1969 erging in der Diözese Rottenburg ein neues Vikarsstatut. Die Stellenbesetzung und Abberufung erfolgt durch den Bischof. Bei Umbesetzung soll der bisherige Vikar seinem Nachfolger und dem Pfarrer einen Erfahrungsbericht übergeben. Spätestens drei Monate nach einer Neubesetzung soll der Pfarrer eine Aufteilung der Arbeits- und Kompetenzbereiche vornehmen. Der Vikar muß genau wissen, welche Vollmachten, auch in finanzieller Hinsicht, er hat. Weitere Normen betreffen die Arbeit in der Schule, die Wohnung und Besoldung, sowie Freizeit und Weiterbildung. Der Name „Pfarrkonkurs“ wird abgeändert in „Zweite Dienstprüfung“ (Amtsblatt Rottenburg 1969, 287).

9. Neuordnung der Ablässe
Das Ordinariat Regensburg informiert am 11. September 1969 über die Neuordnung der vollkommenen Ablässe. Aufgrund der Konstitution zur Neuordnung der Ablässe (OK 8, 1967, 187) wurde die Zahl der vollkommenen Ablässe erheblich eingeschränkt. Über den derzeitigen Stand wird folgende Übersicht geboten:

I. Allgemeines:

Ein vollkommener Ablass kann nur einmal am Tag gewonnen werden, nur in Todesgefahr noch ein zweites Mal (Norm 24).

Allgemeine Bedingungen: Sakramentale Beichte, hl. Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters (Norm 26). Die drei Bedingungen können mehrere Tage vor oder nach der Verrichtung des

mit einem vollkommenen Ablass verbundenen guten Werkes erfüllt werden. Es ist aber angemessen, daß die hl. Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am selben Tag wie das gute Werk geschehen (Norm 27).

Nach einer Beichte können mehrere vollkommene Ablässe gewonnen werden, nach einer hl. Kommunion nur einer (Norm 28). Der Toties-Quoties-Ablass ist abgeschafft (Norm 30). Wenn mit dem Besuch einer Kirche ein vollkommener Ablass verbunden ist, so ist außer dem Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis zu beten (Norm 25).

Der vorgeschriebene Besuch einer Kirche kann vom Mittag des Vortages an erfolgen (Norm 18).

Wenn jemand am selben Tag mehrere Werke verrichtet bzw. Gebete spricht, für die — jedes einzeln genommen — ein vollkommener Ablass verliehen ist, so wird doch nur einmal am Tag ein vollkommener Ablass gewonnen; alles andere sind Teilablässe.

II. Einzelne Gebete bzw. Werke, für die ein vollkommener Ablass gewährt ist:

1. Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes, wenigstens ein halbe Stunde lang (n. 3);
2. Besuch einer der vier Patriarchalkirchen Roms
 - a) am Titularfest;
 - b) an jedem gebotenen Festtag;
 - c) an einem beliebigen Tag im Jahr einmal (n. 11);
3. Päpstlicher Segen Urbi et Orbi, auch über Radio und Fernsehen (n. 12). Die Diözesanbischöfe haben die Vollmacht, dreimal im Jahr an von ihnen zu bestimmenden Festtagen den päpstlichen Segen mit vollkommenen Ablass zu spenden (Norm 11);
4. Besuch eines Friedhofs täglich einmal vom 1. bis 8. November (dieser

Ablass kann nur für die Verstorbenen gewonnen werden) (n. 13);

5. Kreuzverehrung durch Küssen des Kreuzes bei der Liturgie am Karfreitag (n. 17);
6. Gebet zum Gekreuzigten „En ego“ (Siehe, o gütiger Jesus) an den Freitagen der Fastenzeit (n. 22);
7. Eucharistische Andacht am Schluß eines eucharistischen Konvents (n. 23);
8. Teilnahme an Exerzitien, mindestens 3 volle Tage (n. 25);
9. Sühnegebet, öffentlich gebetet am Herz-Jesu-Fest (n. 26);
10. Weihe-Gebet zum Herzen Jesu, öffentlich gebetet am Christkönigsfest (n. 27);
- 11, in Todesgefahr, wenn ein Priester nicht zu erreichen ist, der die hl. Sakramente und den apostolischen Segen spenden könnte: wer im Leben ‚habitualiter‘ irgendwelche Gebete gebetet hat (n. 28);
12. an Peter und Paul, wer einen frommen Gegenstand (Kruzifix, Kreuz, Rosenkranz, Skapulier, Medaille) andächtig gebraucht, wenn der Gegenstand vom Papst oder von einem Bischof geweiht ist. Weitere Bedingung: Gebet des Glaubensbekenntnisses nach irgendeiner Formel (n. 35);
13. wer an Missionspredigten teilnahm, bei der feierlichen Schlußandacht (n. 41);
14. bei der Erstkommunion: die Erstkommunikanten und die Anwesenden (n. 42);
15. bei der Primiz: der Primizant und die Anwesenden (n. 43);
16. Rosenkranz, fünf Gesetze, wenn sie ohne Unterbrechung in einer Kirche, einem öffentlichen Oratorium, einer Familie, einer Ordensgemeinschaft oder einer religiösen Vereinigung gebetet werden. Dabei Betrachtungen der Geheimnisse, bei gemeinsamem Beten müssen die Geheimnisse genannt werden (n. 48);

17. bei einem Priesterjubiläum (25, 50 und 60 Jahre); der Jubilar und die Teilnehmer an der Jubiläumsmesse (n. 49);
 18. Schriftlesung, wenigstens eine halbe Stunde lang (n. 50);
 19. in Rom: Teilnahme am Gottesdienst einer Stationskirche an den im Meßbuch dafür vorgesehenen Tagen (n. 56);
 20. feierliches „Tantum ergo“ am Gründonnerstag und an Fronleichnam (n. 59);
 21. „Te Deum“ am 31. 12., wenn es öffentlich gebetet wird (n. 60);
 22. „Veni creator“, wenn es am 1. 1. und am Pfingstfest öffentlich gebetet wird (n. 61);
 23. Kreuzweg: Betrachtung des Leidens und Sterbens Christi vor einem errichteten Kreuzweg mit 14 Kreuzen. Gang von einer Station zur anderen ist notwendig; es genügt jedoch, wenn der Vorbeter den Kreuzweg geht. Wenn jemand gehindert ist, den Kreuzweg zu gehen, genügt eine Lesung und Betrachtung des Leidens und Sterbens Christi von mindestens einer halben Stunde (n. 63);
 24. Besuch der Pfarrkirche am Titularfest und am Portiunkulatag (n. 65);
 25. Besuch einer Kirche oder eines Altars am Tag der Konsekration (n. 66);
 26. Allerseelen: Besuch einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums, entweder an Allerseelen oder, mit Zustimmung des Ordinarius, am vorhergehenden bzw. folgenden Sonntag oder am Fest Allerheiligen (n. 67);
 27. Besuch einer Ordenskirche oder -oratoriums am Fest des hl. Gründers (n. 68);
 28. wer aus Anlaß einer Pastoral-Visitation am Gottesdienst des Visitators teilnimmt (n. 69);
 29. Erneuerung des Taufgelübdes in der Osternacht und am Jahrestag der Taufe (n. 70).
- (Amtblatt Regensburg 1969, 86.)

10. Dekanatsjugendseelsorger

Das Ordinariat Würzburg erließ am 1. August 1969 ein Statut über Stellung, Aufgaben und Ansprüche des Dekanatsjugendseelsorgers. Als Leitlinien für die zu leistende Arbeit werden angegeben: Die oberhirtlichen Anweisungen, die Bundesordnung des BDKJ und seiner Einzelverbände sowie die vom Kuratorium für allgemeine Kirchliche Jugendarbeit festgelegten Schwerpunkte, wobei stets auszugehen ist von der konkreten Situation der Pfarreien des Dekanates (Amtsblatt Würzburg 1969, 154).

11. Dienstordnung für Kirchenangestellte

Das Ordinariat Münster veröffentlichte am 11. August 1969 eine Dienstordnung für die in Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten tätigen Kirchenangestellten. Die Dienstordnung enthält Weisungen über Arbeitszeit, Öffnungszeiten, dienstfreie Zeiten, Schließung der Einrichtungen an besonderen Tagen und zu besonderen Zeiten, Urlaub, Aufnahme der Kinder, Anwesenheitslisten, Verwendungsnachweis, Jahresbericht sowie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Amtsblatt Münster 1969, 112).

12. Elternbeiträge für Kindergärten

Die Elternbeiträge für Kindergärten wurden vom Ordinariat Rottenburg mit Wirkung vom 1. September 1969 neu geregelt. Die Beiträge sind abgestuft nach Ortsklasse sowie je nach dem ob ein oder mehrere Kinder derselben Familie den Kindergarten besuchen. Die neuen (höheren) Sätze sollen eingeführt werden, um dadurch den katholischen Kindergärten die finanziellen Grundlagen für einen gesunden Betrieb zu sichern (Amtsblatt Rottenburg 1969, 310).

MISSION

1. Studienwoche für Urlaubbermissionäre

Vom 21. bis 27. September 1969 fand in Königstein eine Studienwoche für Urlaubbermissionäre statt. Schwestern und Missionare, die sich derzeit in der Heimat befinden, waren dazu eingeladen.

2. Neuer Präsident des Werkes der Glaubensverbreitung

Nach 23jähriger Amtszeit ist Prälat Dr. Klaus Mund als Präsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (PWG) zurückgetreten. Die Nachfolge hat Prälat Dr. Wilhelm Wissing übernommen, der bereits seit Beginn des Jahres Vize-Präsident war. Das PWG wurde 1822 in Lyon gegründet, 1922 mit dem Apostolischen Stuhl verbunden und auf die Gesamtkirche ausgedehnt. Der neue Präsident des deutschen Zweiges mit dem Sitz in Aachen stammt aus Vreden (Münster); von 1958 bis 1966 war Dr. Wissing Bevollmächtigter der deutschen Bischöfe bei der Bundesregierung in Bonn. Prälat Mund bleibt Präsident des Katholischen Missionsrates, Beiratsmitglied des Hilfswerkes „Misereor“ und Mitglied der Kongregation für die Glaubensverbreitung in Rom (KNA).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Zusammenarbeit in der Berufswerbung

Um das Anliegen der Berufswerbung, -förderung und -information zu fördern, wurde von der Mitgliederversammlung der VDO im Juni 1969 beschlossen, in Abhängigkeit von der VDO eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Diese soll die Berufswerber der einzelnen Gemeinschaften zusammenfassen, gemeinsame Aufgaben planen und durchführen sowie eine gute Zusammenarbeit der Orden

im Päpstlichen Werk für geistliche Berufe sicherstellen. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wurde P. Franz Heck SVD, 425 Bottrop, Paulushaus, Postfach 648, anvertraut.

2. Welttag für geistliche Berufe

Im Rahmen der Liturgiereform wurde der Gut-Hirten-Sonntag auf den 3. Sonntag nach Ostern verlegt, und damit auch der Welttag für geistliche Berufe. Er fällt im Jahre 1970 auf den 19. April. Zur Vorbereitung des Tages gibt die Arbeitsstelle des PWB ein Werkheft zur Pastoral der geistlichen Berufe heraus. Es steht unter dem Gesamtthema „Familie — kirchliche Berufe“, und enthält Handreichungen für die Erwachsenenbildung wie auch für die Verkündigung (Preis: 2,— DM pro Heft). Bestellungen nimmt die Arbeitsstelle des PWB, 78 Freiburg, Schoferstraße 1, entgegen.

3. KIM-Zentrale in Ingolstadt

Mit dem Bau eines siebenstöckigen Hochhauses, das die Zentrale der internationalen Priesternachwuchsbewegung „Kreis junger Missionare“ (KIM) aufnehmen soll, ist in Ingolstadt begonnen worden (vgl. OK 7, 1966, 194). Die Gesamtkosten werden auf 950 000 DM veranschlagt; ein Drittel davon wird die Deutsche Bischofskonferenz tragen; die Diözese Eichstätt gibt ein Darlehen; Zuschüsse werden von der Stadt Ingolstadt, vom Freistaat Bayern und vom Bund erwartet. Die KIM-Bewegung zählt derzeit rund 1000 in- und ausländische Mitglieder. Ihr Protektor ist der Eichstätter Bischof Dr. Alois Brems (RB n. 44, 1969, 7).

4. Kongreß für Nachwuchsfragen kirchlicher Berufe

Vom 3. — 6. März 1969 fand in Luzern der Dritte internationale Kongreß für Nachwuchsfragen der kirchlichen Berufe

statt. Veranstalter des Kongresses war die römische Kongregation für das katholische Bildungswesen. Die Leitung lag in den Händen von Kardinal Gabriel Garrone und Dr. Joseph Schröffer, Erzbischof von Voltturnum. Teilnehmer an dem Kongreß waren die Leiter der Nationalzentren für kirchliche Berufe und Delegierte der Bischofskonferenzen aus 16 europäischen Ländern, aus Lateinamerika, den Vereinigten Staaten und Kanada. Außerdem waren Delegierte der römischen Kongregationen für die orientalischen Kirchen, den Klerus, die Ordensleute und die Säkularinstitute sowie die Glaubensverbreitung anwesend. Thema des Kongresses war: Die Pastoral der geistlichen Berufe bei 18 — 25jährigen. Einführung in das Thema bot das Referat des belgischen Nationalleiters für kirchliche Berufe. Es bestanden drei Arbeitskreise (deutsch, englisch, französisch). Diskutiert wurden vier Fragenbereiche, zu denen auch Entschließungen gefaßt wurden: 1. Die Schwierigkeiten einer endgültigen Bindung; 2. Probleme des Weges zum Priestertum; 3. Die Frage des Priesterbildes; 4. Die Glaubenskrise. Zu 1: Es ist unerläßlich sich an die Jugendlichen selbst zu wenden und mit ihrer Sprache über Fragen des kirchlichen Dienstes und Berufes zu reden. Verwiesen wird auf die Konzilsdekrete „Presbyterorum Ordinis“ n. 11, „Optatam totius“ n. 2—3, sowie auf die Botschaften Papst Paul VI. zum Welttag der geistlichen Berufe 1964 bis 1969, und dessen Schreiben an die drei internationalen Kongresse für Nachwuchsfragen. — Zu 2: Es wird gewünscht, daß Stoffplan und Methode des Studiums der heutigen Mentalität angepaßt und der Vorbildung derer, die aus der Arbeitswelt kommen, Rechnung getragen werde. Mit dem Studium im engeren Sinn müssen Möglichkeiten verbunden werden, Erfahrungen priesterlichen Lebens und Dienstes zu sammeln. — Zu 3: Der Lebensstil des Priesters ändert sich, ebenso sein

Arbeitsstil. Es möge für eine bessere Information über die Situation und die Beweggründe ausscheidender Priester und Ordenspersonen gesorgt werden, damit irrige Angaben richtiggestellt und eine klarere Pastoral der geistlichen Berufe ermöglicht wird. — Zu 4: Die Priester brauchen eine Schulung, um zum Glaubensdialog und zu Kontakten fähig zu sein. Es werde ein neuer Typ von Berufungen heranwachsen, der aus der Welt der Arbeit oder aus dem Milieu der Universitäten kommt; die Kirche wird so imstande sein, Antwort auf die Erwartungen der Menschen von morgen zu geben.

STAAT UND KIRCHE

1. Kirchensteuer

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 25. Oktober 1967 über die kirchensteuerbegründende Mitgliedschaft in der Kirche bzw. Kirchengemeinde (V OVG A 26/64-VG Schleswig):

1. Bei der Kirchensteuer (Einkommen-Lohnsteuer) beschränkt sich die Aufgabe der Finanzämter auf reine Veranlagungs- und Erhebungsdienste.
2. Steuergläubiger und Beklagter ist im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein die einzelne Kirchengemeinde.
3. Kirchengemeindemitglieder sind alle getauften evangelisch-lutherischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.
4. Zur tatsächlichen Personensorge der Eltern gehört auch die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes durch die Taufe.
5. Die Begründung der Mitgliedschaft zur ev.-luth. Kirche durch Taufe führt nicht zu einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

6. Die geforderte Zahlung von Kirchensteuer beschränkt nicht die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses oder der Religionsausübung und greift nicht in die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit ein (Deutsches Verwaltungsblatt 84, 1969, 41).

2. Innerkirchliches Abgaberecht

Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 4. November 1966 über die Verbindlichkeit des innerkirchlichen Abgaberechts (I A 209/64):

1. Die Ev. Landeskirchen in Niedersachsen sind innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes berechtigt, selbständig aus eigenem Recht Abgaben zu erheben. Das innerkirchliche Abgaberecht hat nur insoweit bindende Kraft, als es nicht gegen Verfassungsgrundsätze und elementare Verfassungsnormen, insbesondere gegen die verfassungsrechtliche Stellung der Kirche und die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

2. Wenn die Kirche Nichtmitglieder zu sogenannten Provenleistungen heranzieht, verstößt sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und verletzt die Herangezogenen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

3. Ein Wohnheitsrecht, nach dem die Heranziehung von Grundeigentümern zu Provenleistungen allein davon abhängt, ob ihr Grundbesitz die Eigenschaft einer Hof- oder Köthnerstelle hatte, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG. (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 14, 1968, 181).

3. Religionspädagogische Prüfung

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gab am 28. Mai 1969 eine Änderung der Bekanntmachung über die Prüfungsordnung der Religionspädagogischen Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in der Fassung vom

17. Mai 1960 bekannt (Amtsblatt d. Bayr. Staatsministerium f. U. u. K. 1969, 643).

4. Religionsunterricht an Volksschulen

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erließ am 25. August 1969 eine Bekanntmachung über die Erteilung des Religionsunterrichts an Volksschulen (Amtsblatt d. Bayr. Staatsministeriums f. U. u. K. 1969, 742).

5. Abendrealschulen

Am 4. August 1969 erging vom Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus eine Verordnung über Abendrealschulen (Bayr. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1969, 247).

6. Schulfreier Samstag im Monat

Über den schulfreien Samstag im Monat erging vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 28. Juli und am 7. August 1969 eine Bekanntmachung (Bayr. Staatsanzeiger 1969, n. 31 u. 33).

7. Entwicklungshelfer - Gesetz

Ein Bundesgesetz vom 18. Juni 1969 bringt bedeutsame Regelungen für die Entwicklungshelfer. Es bringt Normen bezüglich des Trägers des Entwicklungsdienstes, den Entwicklungsdienstvertrag, Zuwendungen des Bundes und Leistungen des Entwicklungslandes. Der besondere Teil regelt die Haftpflichtversicherung der Entwicklungshelfer, sowie deren Krankenversicherung und die Weitergewährung von Unterhaltsleistungen. Geregelt wird ferner die Leistung des Tagegeldes bei Arbeitsunfähigkeit, die berufliche Wiedereingliederung, die Arbeitslosenbeihilfe und das Tagesgeld bei Arbeitslosigkeit. Besondere Regelungen sind auch getroffen für Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risi-

ken des Entwicklungslandes sowie für Leistungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder des Todes. Eine Reihe von Bundesgesetzen werden zugunsten des Entwicklungshelfer-Gesetzes abgeändert (Einkommensteuergesetz, Reichsversicherungsordnung, Wehrpflichtgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst). (Bundesgesetzblatt I n. 48, 1969, 549.)

8. Erziehungsrecht der Eltern und Wächteramt des Staates
Mehrere Gerichte haben eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beantragt, ob die Bestimmung des § 1747 Abs. 3 BGB über die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteiles zur Adoption eines Kindes unter 21 Jahren durch das Vormundschaftsgericht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die beantragte Entscheidung erging im Beschluß vom 29. Juli 1968. Dieser Beschluß befaßt sich eingehend mit der grundlegenden Verfassungsvorschrift für den Lebensbereich der Familie (Art. 6 Abs. 1–3 GG) und macht in diesem Zusammenhang bedeutensame Ausführungen über das Erziehungsrecht der Eltern und das Wächteramt des Staates.

Leitsätze:

1. Die in BVerfGE 11, 300 (334 f.) über die Zulässigkeit von Vorlagen nach Art. 100 I GG entwickelten Grundsätze gelten nicht, wenn ein zur Entscheidung über eine Revision oder weitere Beschwerde berufenes Gericht bei Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Norm die Sache zur weiteren tatsächlichen Aufklärung an eine Vorinstanz zurückverweisen würde.
2. „Trennung von der Familie“ i. S. des Art. 6 III GG bedeute die tatsächliche Trennung bei grundsätzlichem Fortbestand der Eltern-Kind-Beziehung und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten.
3. Art. 6 II GG garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger. Dieses Elternrecht ent-

hält als wesensbestimmenden Bestandteil die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder; Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen, können sich gegenüber staatlichen Eingriffen zum Wohle des Kindes nicht auf das Elternrecht berufen.

4. Das Wächteramt des Staates (Art. 1 II S. 2 GG) beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes, dem als Grundrechtsträger eigne Menschenwürde und ein eignes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i. S. der Art. 1 I und Art. 2 I GG zukommt.

5. a) — Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption in Fällen schwerwiegenden und dauernden Versagens der Eltern (§ 1747 III BGB) verstößt nicht gegen Art. 6 II GG und steht auch in Einklang mit der Wertentscheidung des Art. 6 I GG.

b) — Die Anwendung des § 1747 III BGB ist auch bei Inkognito-Adoptionen verfassungsrechtlich zulässig (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 15, 1968, 578).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Die Missionäre vom Herzen Jesu (MSC) wählten auf ihrem Kapitel den Australier Pater E. J. Cuskelly zum Generalobern. Die Kongregation der Herz-Jesu-Missionäre (Hiltrup) wurde 1854 gegründet und zählt 3285 Mitglieder (2142 Priester) und 522 Niederlassungen (Annuario Pontificio 1969, 896).

Das Generalkapitel der Scalabriniani wählte P. Roberto Bolzoni zum neuen Generalobern. Die Gemeinschaft der Auswanderermissionäre vom hl. Karl Borromäus wurde 1887 vom Bischof von Piacenza, Giovanni B. Scalabrini, gegründet. Die Gemeinschaft zählt heute 899 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 245 v. 23. 10. 69).

Das Generalkapitel der Eucharistiner wählte den holländischen P. Henrik Verhoeven zum neuen Generalobern. P. Verhoeven ist 40 Jahre alt und seit 1951 Ordensmann. Er war bisher als Professor für Dogmatik, als Novizenmeister, Hausoberer und Provinzkonsultor tätig. Die Priesterkongregation vom Allerheiligsten Sakrament wurde 1856 gegründet; sie zählt 1563 Mitglieder in 109 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 247 v. 25. 10. 69).

Zum Generalprior der unbeschuhten Augustiner wurde am 5. September 1969 P. Stanislaus Sottolana gewählt. Der neue Generalprior ist 1914 in Civitavecchia (Italien) geboren und seit 1937 Priester. Die unbeschuhten Augustiner, die seit 1592 bestehen, zählen heute 164 Mitglieder und 27 Niederlassungen (Anuario Pontificio 1969, 876).

Die Mönche der Benediktinerabtei Einsiedeln haben Dr. Georg Holzher zum neuen Abt gewählt. Er ist Nachfolger von Dr. Raimund Tschudy, der aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten war (KNA).

P. Albert Thielemeier wurde am 15. Oktober 1969 zum Provinzial der Deutschen Provinz der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist (Spiritaner) bestellt.

P. Aloys Christ wurde am 3. November 1969 zum Provinzial der Kölner Provinz der Redemptoristen gewählt.

2. Ernennungen

Innerhalb der deutschen Sektion der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ hat sich am 23. Oktober 1969 in Bonn

eine „Wissenschaftliche Kommission für Entwicklungshilfe und Friedensforschung“ konstituiert. Der Kommission gehört u. a. Prof. P. Franz Martin Schmölz OP (Salzburg) an (KNA).

P. Johann Long SJ wurde zum Konsultor des Sekretariates für die Einheit der Christen ernannt (L'Osservatore Romano n. 241 v. 18. 10. 69).

Missionsreferentin im Jugendhaus in Düsseldorf (BDKJ) wurde Sr. Agnes Wahl, Missionsschwester vom Orden der Weißen Schwestern (KNA).

P. Karl Weich SJ wurde von seinem Orden für die katholische Fernseharbeit freigestellt (KNA).

Mit der Lehrerseelsorge im Bistum Speyer wurde P. Klemens Stock SJ beauftragt (KNA).

3. Heimgang

Kurz vor Vollendung seines 83. Lebensjahres starb in St. Gabriel, Mödling bei Wien, Pater Dr. Martin Gusinde SVD. P. Gusinde ist in Breslau geboren. Seit 1912 war er in Chile tätig. Er wurde bekannt durch seine bedeutsamen religionswissenschaftlichen Forschungen bei den primitiven Volksgruppen in Patagonien und namentlich bei den Feuerländern. Später dehnte er seine Forschungen aus auf die kleinwüchsigen Völker in Zentralafrika, die Buschmänner und Hottentotten in Südafrika, die Zwergvölker in Venezuela, auf den Philippinen und auf Neuguinea. Durch seine Forschungsergebnisse konnten verschiedene Aufstellungen Darwins widerlegt werden (RW X, 1969, 43).

Josef Pfab